

Samstag den 9. Juli 1870.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das k. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 11. Mai 1870.

1. Das dem Franz Meder auf die Erfindung, Rahmen, andere Sculpturgegenstände aus einer plastischen Mineralpasta zu erzeugen und die hiezu erforderlichen Formen auf eine eigenthümliche Art anzufertigen, unterm 11. April 1864 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des siebenten Jahres.

Am 17. Mai 1870.

2. Das dem Lorenz Remetta auf eine Verbesserung der Corlis-Dampfmaschinen, unterm 18. März 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 18. Mai 1870.

3. Die dem Dr. Friedrich Hochleder und Wilhelm Brosche ertheilten, seither an die Firma Franz Leitenberger übertragenen drei Privilegien, und zwar: 1. das Privilegium vom 30. April 1866 auf die Erfindung, aus der Wurzel der Färberröthe (rubia tinctorum) die beiden Farbstoffe „Alizarin“ und „Purpurin“ rein und getrennt darzustellen; 2. das Privilegium vom 26. Mai 1866, auf die Erfindung, die Farbstoffe der Wurzel der Färberröthe (rubia tinctorum) rein darzustellen, je auf die Dauer des fünften Jahres, und endlich 3. das Privilegium vom 10. Jänner 1867, auf die Erfindung, das Alizarin billiger als bisher darzustellen, auf die Dauer des fünften bis incl. sechsten Jahres.

Am 22. Mai 1870.

4. Das dem Fürstgott Moriz Albert Voigt (Firma Albert Voigt) auf die Erfindung eines Festonier-Apparates zur Herstellung des Knopflochstickes mit der Schweizerstickmaschine unterm 25. April 1866 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des fünften Jahres.

5. Das dem David Dieß auf die Erfindung einer Schmier- vorrichtung für Eisenbahnwagen und sonstige Achsen und Wellen unterm 27. April 1860 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des ersten Jahres.

6. Das dem Franz Stöhr auf Verbesserungen an Blech-Blasinstrumenten unterm 30. April 1866 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des fünften Jahres.

7. Das dem Christian Benke auf die Erfindung eines Dampflochapparates aus Kesselblech, unterm 28. April 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

(222—2)

Nr. 2507.

Rundmachung

des Finanzministeriums vom 23. Juni 1870, womit ein letzter Zinsentwurf für die mit Coupons versehenen Obligationen des zur Convertirung bestimmten Nationalanlehens vom 26. Juni 1854 festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (N. G. Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung und im Nachhange zur Rundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1870 (N. G. Bl. Nr. 38) wird für die auf Ueberbringer lautenden, mit Coupons versehenen Obligationen des Nationalanlehens vom 26. Juni 1854 als letzter Zinsentwurf, an welchem noch auf Grund der bisherigen, zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinszahlung geleistet wird, der 1. Jänner und beziehungsweise der 1. April 1871 festgesetzt.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden daher auf Grund der alten Schuldtitel von der Staatscassa nicht mehr realisiert, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Rückfichtlich derjenigen Nationalanlehens-Obligationen, von welchen die Zinsen gegen Quittung behoben werden, wird der letzte Zinsentwurf erst später festgesetzt und kundgemacht werden.

Wien, am 23. Juni 1870.

Solzgethan m. p.

(219—2)

Rundmachung.

Für das Studienjahr 1870/1 werden unter den Modalitäten der zugleich zur Verlautbarung gelangenden Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1870, Z. 5715, betreffend Bestimmungen behufs der Verleihung von Unterstützungen für Kandidaten des Lehramtes der französischen Sprache an selbstständigen Realschulen, nachstehende Unterstützungen verliehen, und zwar:

a) sechs Unterstützungen je per Dreihundert (300) Gulden ö. W. an unbemittelte, durch Anlage und Fleiß ausgezeichnete Kandidaten dieses Lehramtes zum Besuche der Wiener Universität als ordentliche Hörer behufs der Vorbereitung zur vorgeschriebenen Lehramtsprüfung,

b) zwei Unterstützungen je per Sechshundert (600) Gulden in Silber an Kandidaten, welche die Lehramtsprüfung für das französische Sprachfach auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 8. August 1869, N. G. Bl. Nr. 141, bereits mit günstigem Erfolge bestanden haben, zur Reise und zum einjährigen Aufenthalte in Frankreich behufs gründlicher praktischer Ausbildung in der französischen Sprache.

Die Bewerber um diese Unterstützungen haben ihre Gesuche, denen die nach der Eingangs erwähnten Verordnung erforderlichen Nachweise über die zurückgelegten Studien, insbesondere aber das Zeugniß über die abgelegte Gymnasial-Maturitätsprüfung, eventuell über die bestandene Lehramtsprüfung sammt dem Geburtsscheine beizulegen sind, wenn sie noch eine Lehranstalt besuchen, im Wege des Vorstandes derselben, sonst aber direct dem Minister für Cultus und Unterricht bis längstens letzten Juli l. J.

einzuwenden.

Wien, am 15. Juni 1870.

(229—1)

Nr. 2980.

Concurs-Ausschreibung.

Am k. k. Untergymnasium in Freistadt sind zwei Lehrstellen, die eine für classische Philologie, die andere für die historischen Fächer, und zwar eine derselben in Verbindung mit der Directorsstelle, erledigt, zu deren Besetzung der Concurs hie mit ausgeschrieben wird.

Die Bezüge sind durch das Gesetz vom 9ten April 1870, N. G. Bl. Nr. 46, bestimmt.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten, an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche längstens bis Ende Juli 1870

entweder unmittelbar oder, wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde an den k. k. Landesschulrath für Oberösterreich gelangen zu lassen.

Linz, am 20. Juni 1870.

Vom k. k. Landesschulrath in Oberösterreich.

(224—2)

Nr. 923.

Edict.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Graz ist die Stelle eines Gefangenenaufsehers mit dem systemmäßigen Gehalte jährlicher 300 fl. ö. W. und dem Bezuge der Amtskleidung, eventuell eine Dienersgehilfenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. ö. W. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche

bis zum 20. Juli 1870

im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes in Graz einzubringen.

Graz, am 5. Juli 1870.

(223—2)

Nr. 2852.

Rundmachung.

Am 14. Juli l. J., 10 Uhr Vormittag, werden in der Amtskanzlei der gefertigten Bezirkshauptmannschaft die

Jagdbarkeiten

der Gemeinden Mannsburg und Möttln auf sechs Jahre und der Gemeinde Unterkoffes auf fünf Jahre verpachtet.

Wozu die Pachtlustigen eingeladen werden.

Stein, am 2. Juli 1870.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

(215—3)

Nr. 289.

Rundmachung.

Die schriftliche und mündliche Prüfung der Privatisten am hiesigen k. k. Gymnasium wird Dienstag und Mittwoch den 26. und 27. Juli 1870 abgehalten.

Laibach, am 30. Juni 1870.

K. k. Gymnasial-Direction.

(225—2)

Nr. 6235.

Rundmachung.

Für das öffentliche Baden ist für dieses Jahr wie bisher der Gradatschabach ober der Kolesje-Mühle in der Vorstadt Tirnau an der sogenannten Talavan'schen Wiese bestimmt.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß andern Orts öffentlich nicht gebadet werden darf und daß das Baden nur in anständiger Verhüllung gestattet ist.

Stadtmagistrat Laibach, am 6. Juli 1870.

(227—1)

Nr. 6503.

Concurs.

Die Postmeisterstelle in Rabmannsdorf ist gegen Dienstvertrag zu besetzen.

Die Bestallung beträgt 300 fl., das Amtspauschale 60 fl. jährlich, die zu leistende Caution ist 200 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche

binnen 14 Tagen

im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rabmannsdorf bei der k. k. Postdirection in Triest einzubringen und darin das Alter, die Beschäftigung, ihren tabellosen Lebenswandel, den Besitz einer zur Ausübung des Postdienstes tauglichen Localität nachzuweisen, dann anzugeben, gegen welche Jahresvergütung sie die zweimal täglichen Fußbotengänge, dann die tägliche Botenfahrt nach Ottob verfahren würden.

Triest, am 6. Juli 1870.

Von der k. k. Postdirection.

(226—1)

Nr. 6513.

Rundmachung.

In Folge eines zwischen dem norddeutschen Bunde und Großbritannien abgeschlossenen neuen Postvertrages sind die Portogebühren für die Correspondenzen aus und nach Großbritannien und Irland bei der Beförderung über Deutschland und Belgien vom 1. Juli l. J. an wie folgt festgesetzt:

13 Neukreuzer für einen einfachen frankirten Brief, im Gewichte von nicht mehr als 1 Zoll-Poth, nach Großbritannien und Irland, und 25 Neukreuzer für den einfachen unfrankirten, nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Unze ($\frac{1}{20}$ Poth) wiegenden Brief aus Großbritannien und Irland.

Das für Drucksachen aller Art und Waarenproben nach Großbritannien und Irland voraus zu bezahlende Porto beträgt 4 kr. für je $2\frac{1}{2}$ Zoll-Poth.

Triest, am 6. Juli 1870.

Die k. k. Postdirection.

(228—1)

Nr. 1257.

Edict.

Nachbenannte Parteien unbekanntem Aufenthaltes, werden aufgefordert, ihre Erwerbsteuerscheine anher vorzulegen und die beim k. k. Steueramte Sittich ausstehenden Erwerbsteuerrückstände

binnen 30 Tagen

zu berichtigen, widrigens ihre Gewerbe von Amts wegen im Erwerbsteuercataster gelöscht werden müßten: Matthäus Kutnar, gewes. Krämer in St. Veit, Bartlmä Jebacin, gewes. Bäcker in St. Veit.

Littai, am 28. Juni 1870.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Auerberg.